

# Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2016

Nr. 2016/1406

## Erneuerungswahlen für den Kantonsrat und den Regierungsrat vom 12. März 2017 / Ausschreibung der Ämter und Einberufung der Wahlberechtigten

---

### 1. Erwägungen

Am 12. März 2017 finden die Erneuerungswahlen für den Kantonsrat und den Regierungsrat statt. Nach den §§ 30 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996<sup>1)</sup> sind die Wahlberechtigten zum Urnengang einzuberufen. Ämter, welche im Majorzverfahren zu besetzen sind und keine besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfordern, sind auszuschreiben (§ 45 Abs. 3 GpR).

### 2. Kantonsratswahlen

#### 2.1 Wahlverfahren

##### 2.1.1 Anzahl Sitze, Wahlart, Wahlkreise

Am 12. März 2017 sind die 100 Mitglieder des Solothurnischen Kantonsrates zu wählen. Nach den §§ 107 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)<sup>2)</sup> erfolgen die Wahlen nach dem Nationalratsproporz. Wahlkreise sind die Amteien. Der Kantonsrat hat die Sitze mit Beschluss vom 28. Juni 2016 wie folgt an die Wahlkreise verteilt:

Solothurn-Lebern	23
Bucheggberg-Wasseramt	22
Thal-Gäu	13
Olten-Gösgen	29
Dorneck-Thierstein	13
Total Sitze Kantonsrat	100

##### 2.1.2 Wahlvorschläge / Stimmrechtsbescheinigungen

Die Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Formular "Wahlvorschlag für die Kantonsratswahlen" aufzuführen, welches beim Oberamt bezogen werden kann. Die Wahlvorschläge müssen eine Listenbezeichnung enthalten und von zweimal so viel Stimmberechtigten unterzeichnet sein, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind.

Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren (das sind die im Kantonsrat vertretenen Parteien mit Ausnahme der EVP und der Jungparteien). Anstelle des Unterschriftenquorums unterzeichnen der Präsident oder die Präsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin der Amteipartei unter 'Vertretung/Stellvertretung des Wahlvorschlages'.

<sup>1)</sup> BGS 113.111.

<sup>2)</sup> BGS 113.111.

Für jeden Kandidaten und jede Kandidatin ist eine Stimmrechtsbescheinigung bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Wahlvorschlag beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen und folglich in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Bisherige Mitglieder des Kantonsrates müssen diese Bescheinigung nicht einreichen.

Die auf dem Wahlvorschlagsformular aufgeführten Listenvertreter oder Listenvertreterinnen und die Wahlkampfleiter oder Wahlkampfleiterinnen (welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Partei ausweisen können) erhalten die Stimmrechtsbescheinigungen von den Gemeinden ohne Vorweisen einer Vollmacht der Kandidierenden.

### 2.1.3 Kandidaten und Kandidatinnen

Wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist, kann zur Wahl vorgeschlagen werden. Wohnsitz im Wahlkreis ist nicht nötig. Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen aufgeführt werden, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind. Ein Kandidat oder eine Kandidatin darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Kantonsratswahlen kandidieren (§ 49 Abs. 3 GpR).

Dem Kantonsrat dürfen nicht angehören: Beamte und Angestellte der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und der kantonalen Anstalten mit Verwaltungsaufgaben sowie die leitenden Funktionäre der übrigen kantonalen Anstalten (Art. 58 Abs. 3 KV) sowie die nebenamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder kantonalen Gerichte, die der direkten Aufsicht des Kantonsrates unterstehen (Art. 58 Abs. 4 KV gem. KRB RG 021/2012 vom 21. März/12. Juni 2012).

### 2.1.4 Anmeldung

Das Formular "Wahlvorschlag für die Kantonsratswahlen" wird den im Verteiler aufgeführten Parteien zugestellt. Weitere Formulare können beim Oberamt oder bei der Staatskanzlei bezogen werden. Sie sind ausgefüllt bis spätestens **Montag, 9. Januar 2017, 17.00 Uhr**, beim zuständigen Oberamt einzureichen.

### 2.1.5 Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden von den Oberämtern vom 11. - 13. Januar 2017 aufgelegt und können von den Stimmberechtigten eingesehen werden. Einwände gegen die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen oder gegen die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden sind während der Auflagefrist schriftlich beim Oberamt geltend zu machen (§ 48 GpR).

### 2.1.6 Listenverbindungen

Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärungen der Unterzeichnenden oder der Vertretung miteinander verbunden werden. Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich. Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste. Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertretungen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig. Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Allfällige Listenverbindungen sind auf dem Formular "Listenverbindungen" aufzuführen. Aus drucktechnischen Gründen müssen Listenverbindungen bis zum Ablauf der Anmeldefrist, d.h. bis **Montag, 9. Januar 2017, 17.00 Uhr**, dem Oberamt eingereicht werden. Die beteiligten Parteien reichen ein gemeinsames Formular ein (alle Vertreter/-innen der miteinander verbundenen Listen unterschreiben auf diesem Formular).

### 2.1.7 Publikation der Listen

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Listenbezeichnungen und die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen nach der Bereinigung im Amtsblatt.

## 2.2 Wahl- und Wahlpropagandamaterial

### 2.2.1 Wahlzettel

Die Stimmberechtigten erhalten von Amtes wegen einen kompletten Satz aller Wahlzettel (inkl. Wahlzettel ohne Parteibezeichnung).

Für die Gestaltung und den Druck der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich.

### 2.2.2 Wahlpropagandamaterial

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen (zusammen mit dem Material für die Regierungsratswahlen nicht mehr als 100 Gramm). Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR). Sie dürfen somit nicht in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

Die Parteien oder politischen Gruppierungen stellen das Wahlpropagandamaterial den Gemeindeganzleien spätestens bis **Montag, 6. Februar 2017, 12.00 Uhr**, zu. Bei der Drucksachenverwaltung ([kdlv@sk.so.ch](mailto:kdlv@sk.so.ch)/ Tel. 032 627 22 22) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindeganzleien und der Anzahl Stimmberechtigten (im Inland) bezogen werden.

Das Wahlmaterial für die Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen wird eine Woche früher und zentral durch die Drucksachenverwaltung verschickt. Zu diesem Zweck liefern die Parteien oder politischen Gruppierungen **3'450 Wahlprospekte** spätestens bis **Freitag, 27. Januar 2017, 12 Uhr**, an die **Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn**.

#### **Anzahl benötigte KR-Wahlprospekte für die Auslandschweizer/-innen (pro Amtei):**

Solothurn-Lebern:	800
Bucheggberg-Wasseramt:	550
Thal-Gäu:	550
Olten-Gösgen:	950
Dorneck-Thierstein:	600

Wahlpropagandamaterial, das den formellen Erfordernissen nicht entspricht oder nicht termingerecht abgeliefert wird, wird den Stimmberechtigten nicht zugestellt.

### 2.2.3 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden stellen das Wahlmaterial den Stimmberechtigten (im Inland) spätestens bis **Samstag, 18. Februar 2017** zu. Das Wahlmaterial für die Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen wird zentral von der Staatskanzlei versandt.

## 2.3 Wahlakt

### 2.3.1 Gültig wählen

Die Wählerinnen und Wähler verwenden einen amtlichen Wahlzettel mit oder ohne Parteibezeichnung.

Auf den Wahlzetteln mit Parteibezeichnung können handschriftlich Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen angebracht werden. Die Wählerinnen und Wähler können wie folgt wählen:

- die Liste unverändert einlegen;
- Namen von Vorgeschlagenen streichen;

- Namen aus andern Listen auf ihren Wahlzettel übernehmen (panaschieren);
- Namen von Vorgeschlagenen zweimal hinschreiben (kumulieren), Gänsefüsschen, "dito" und dergleichen sind ungültig.

Die Wahlzettel ohne Parteibezeichnung sind handschriftlich auszufüllen. Die Wählerinnen und Wähler können auch auf diesen Wahlzetteln panaschieren und kumulieren.

Es darf pro Stimmrechtsausweis und Wahl nur ein Wahlzettel abgegeben werden.

### 2.3.2 Ungültige Wahlzettel

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt werden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- zu einer Wahl mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;
- nicht amtlich sind;
- keinen Namen eines Kandidaten oder einer Kandidatin des Wahlkreises enthalten.

## 2.4 Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum 11. März 2017. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

## 3. Regierungsratswahlen

### 3.1 Ausschreibung, Wahlart und Wahlkreis

Am 12. März 2017 sind die fünf Mitglieder des Regierungsrates im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zu wählen. Wählbar ist, wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist und sich innert Frist (siehe Ziffer 3.4.) angemeldet hat. Der ganze Kanton bildet einen Wahlkreis.

### 3.2 Allfälliger zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **23. April 2017** statt. Aufgrund der beiden im Kantonsrat erheblich erklärten Aufträge (Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Verlängerung der Rückzugsfrist oder Einreichung Ersatzwahlvorschlag bei zweiten Wahlgängen und Auftrag Sandra Kolly (CVP, Neuendorf): Kein Versand von Wahlpropagandamaterial bei Zweitwahlgängen der Regierungsratswahlen durch die Einwohnergemeinden) können die Termine Rückzug und Ersatzvorschlag und die Informationen zum Versand von Wahlpropagandamaterial erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben werden.

### 3.3 Wahlvorschläge / Stimmrechtsbescheinigungen

Die Wahlvorschläge sind auf dem Formular "Anmeldung für die Regierungsratswahlen" aufzuführen, welches bei der Staatskanzlei bezogen werden kann (Tel. 032 627 20 41). Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton unterzeichnet sein.

Für jeden Kandidaten und jede Kandidatin ist eine Stimmrechtsbescheinigung bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Wahlvorschlag beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen und somit in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Bisherige Ratsmitglieder auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene müssen diese Bescheinigung nicht einreichen. Die auf dem Wahlvorschlagsformular aufgeführten Listenvertreter oder Listenvertreterinnen und die Wahlkampfleiter oder Wahlkampfleiterinnen (welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Partei ausweisen können) erhalten die Stimmrechtsbe-

scheinigungen von den Gemeinden ohne Vorweisen einer Vollmacht der Kandidaten oder Kandidatinnen.

### 3.4 Anmeldung

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **Montag, 9. Januar 2017, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei** einzureichen.

### 3.5 Wahl- und Wahlpropagandamaterial

Für das Wahl- und Wahlpropagandamaterial gilt Ziffer 2.2.

### 3.6 Wahlakt

Für die Regierungsratswahlen wird **ein leerer Wahlzettel** und ein Informationsblatt abgegeben (§ 56 GpR). Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel höchstens fünf Kandidaten oder Kandidatinnen aufführen. Es darf nur ein Wahlzettel abgegeben werden. Kumulieren ist nicht zulässig.

### 3.7 Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum 11. März 2017. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

## 4. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: [www.lehrmittel.ch.ch](http://www.lehrmittel.ch.ch) / Tel. 032 627 22 22) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts (auch für einen allfälligen 2. Wahlgang am 23. April 2017).

## 5. Strafbestimmung

Nach Artikel 282<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937<sup>1)</sup> wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

## 6. Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter und die Gemeindeverwaltungen sind mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng  
Staatschreiber

<sup>1)</sup> SR 311.0.

**Verteiler**

Auflage: 620 Ex.

Versand ohne Beilage:

Staatskanzlei (4; rol, ett, mel, sca)

Drucksachenverwaltung (3)

Amtsblatt (ste)

Regierungsrat (6)

Parlamentsdienste (4)

Kantonsrat (100)

Oberämter (50; je 10, Region Solothurn 20)

Amt für Gemeinden (2)

Einwohnergemeinden (333; Grenchen, Solothurn, Olten: je 5 / andere Gemeinden: je 3;  
z.Hd. Präsidium, Gemeindeverwaltung, Wahlbüropräsidium)

VSEG, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Verband der Gemeindebeamten, z.H. Herrn Gaston Barth, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn

Medien (jae)

Versand mit Anmeldeformularen KR (je 10, Region Solothurn 20) und RR (je 5):

Oberämter (5)

Versand je 6 mit je 10 Anmeldeformularen KR und 2 Anmeldeformulare RR sowie Schreiben der Staatskanzlei:

CVP Kanton Solothurn, Sekretariat, Michelle Heuberger, Hähnimatte 7, 4556 Aeschi

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, Sekretariat, Schöngrünstr. 35, Postfach 554, 4502 Solothurn

SP Kanton Solothurn, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4502 Solothurn

SVP Kanton Solothurn, Sekretariat, Büsserachstrasse 22, 4228 Erschwil

Grüne Kanton Solothurn, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn

Grünliberale Partei Kanton Solothurn, Postfach 353, 4501 Solothurn

EVP Kanton Solothurn, c/o René Steiner, Krummackerweg 10, 4600 Olten

BDP Kanton Solothurn, Postfach 206, 4501 Solothurn

EDU Kanton Solothurn, Sekretariat, Peter Gerber, Schmiedengasse 6, 5012 Schönenwerd

Junge CVP Kanton Solothurn, Luca Strebel, Co-Präsident, Jurastrasse 10, 4522 Rüttenen

JUSO Kanton Solothurn, Postfach 334, 4504 Solothurn

Junge Grüne Kanton Solothurn, Postfach 459, 4500 Solothurn

Junge SVP Kanton Solothurn, Postfach, 4522 Rüttenen

Jungfreisinnige Kanton Solothurn, Tobias Bolliger, Ringweg 6, 4626 Niederbuchsiten

Junge SP Region Olten, Simon Gomm, Florastrasse 8, 4600 Olten

restliche Exemplare an rol